

A. Behnke, Jahnstr. 3c, 86919 Utting a. Ammersee  
Herrn Roland Kerscher  
Leiter Sachgebiet IC1  
Bayerisches Staatsministerium des  
Inneren, Bau und Verkehr

D-80524 München

Utting, den 05.09.2017

**per Email an: [stmi.polizeilogistik@polizei.bayern.de](mailto:stmi.polizeilogistik@polizei.bayern.de)**

**Zusendung von Dokumentation für das Bauvorhaben "Bootshaus der  
Wasserschutzpolizei am Dampfersteg Holzhausen/Ammersee",  
Anfrage über [fragdenstaat.de](http://fragdenstaat.de) vom 29.03.2017,  
Ihr Schreiben vom 25.08.2017, Zeichen: IC1-4220-153**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Kerscher,

vielen Dank für Ihre Antwort vom 25.08.2017. Diese ist leider in folgenden Punkten nicht zufriedenstellend:

- **Zugang zu Kostenschätzungen.**  
Entsprechend BayUIG sind „Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen oder Annahmen die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn von Nr. 3 verwendet werden...“ (Art. 2, Absatz 2, Nr. 5, BayUIG) Umweltinformationen. Zweifellos fällt die angefragte Kostenschätzung unter diese Kategorie und ist aus diesem Grund als Umweltinformation im Rahmen des BayUIG zugänglich zu machen.
- **Protokolle/Dokumente zur Befahrung des Ostufers des Ammersees 2003.**  
In den Antragsunterlagen (die eingesehen wurden) und die – wie Sie richtig festgestellt haben – Umweltinformationen im Sinne BayUIG sind, wird referenziert, dass Grundlage der Standortauswahl eine Befahrung des Ammersees im Jahr 2003 ist. Diese Informationen sind demnach ebenso Umweltinformationen nach BayUIG und deshalb zugänglich zu machen.  
(Dokument: Schreiben des PP Oberbayern Nord „Stellungnahme zum Schreiben des LRA LL...“ vom 30.06.2017, Seite 5).
- **Annahme der Wellenhöhen.**  
Ich gehe davon aus, dass die Dokumente der Genehmigungsunterlage sorgsam und fachlich korrekt erstellt worden sind. Es ist also davon auszugehen, dass es für folgende Feststellungen eine fachliche Grundlage gibt:
  - a) Die in dem Dokument des PP Oberbayern (Schreiben des PP Oberbayern Nord „Stellungnahme zum Schreiben des LRA LL...“ vom 30.06.2017, Seite

5) aufgeführte Wellenhöhe am Ostufer des Ammersees „Extremfall eine Höhe von ca. 2 Metern“

- b) Wellen, die im „...Extremfall eine Höhe von 2 – 2,50 Metern erreichen...“ (Dokument „Gegenüberstellung geprüfter Standorte für die Errichtung eines Bootshauses der WSP Diessen, Standorte am Ostufer des Ammersees“, Seite 1)

Bitte machen Sie diese Grundlagendokumente/Informationen im Rahmen des BayUIG zugänglich. Es steht – so hoffe ich – außer Frage, dass diese Informationen Umweltinformationen im Sinne des BayUIG sind.

Die Informationen können vorzugsweise elektronisch zugänglich gemacht werden. Dazu kann ich Ihnen einen entsprechenden DVD Rohling oder ein fabrikneues USB Speichermedium zur Verfügung stellen. Gerne können Sie diese Dokumente natürlich auch per Email versenden.

Gerne können Sie die angefragten Informationen auch in einer anderen Art zugänglich machen (entsprechend Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayUIG).

Bitte machen Sie mir die angeforderten Informationen bis spätestens zum  
**12.09.2017**  
zugänglich (entsprechend Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayUIG).

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Behnke